



Vereinsordnung

Jugendordnung

HANSEAT
Verein für Wassersport e.V.
Hamburg

Fassung 21.03.2021

Präambel

Die Vereinsordnung stellt eine Ergänzung der Satzung dar. Sie regelt Rechte und Pflichten der Mitglieder und des Vorstandes, die sich jederzeit durch Mitgliederbeschluss ändern können. Um eine Satzungsänderung zu vermeiden, werden die entsprechenden Inhalte in dieser Ordnung festgeschrieben. Die Vereinsordnung ist bindend für jedes Mitglied.

§ 1 Übersicht der Namenshistorie

- 1.1 Der Verein wurde am 05.07.1916 mit dem Namen Wassersport-Verein „HANSEAT“ e.V. von 1916 gegründet.

Der Verein fusionierte am 01.01.1927 mit der Kanu Gesellschaft Hansa-Germania e.V. von 1921 zum Wassersport-Verein HANSEAT-GERMANIA und am 01.01.1929 mit dem Uhlenhorster Kanu Verein e.V. von 1923.

Seit 1929 trägt er den heutigen Namen:
HANSEAT Verein für Wassersport e.V. Hamburg.

§ 2 Anträge, Beschlussfassung

- 2.1 Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Vereinsordnung sind bis zum 31.12. eines Jahres an den Vorstand zu richten.
- 2.2 Änderungen oder Ergänzungen werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 3 Mitgliederdaten

- 3.1 Änderungen persönlicher Daten wie z.B. Adresse, Konto sind der Mitgliederverwaltung umgehend schriftlich mitzuteilen.
- 3.2 Personenbezogene Daten, insbesondere Adressen/Kontoverbindungen von Vereinsmitgliedern, sind nur für den vereinsinternen Gebrauch bestimmt! Eine Weitergabe an Dritte bzw. Veröffentlichung ist untersagt!
- 3.3 Anträge auf Änderung, z.B. des Mitgliederstatus, sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 3.4 Der Umgang mit dem geschützten Bereich der Vereinshomepages unterliegt den Datenschutzbestimmungen

§ 4 Nutzung von Bildmaterial für Vereinszwecke

- 4.1 Grundsätzlich ist niemand dazu verpflichtet, die Veröffentlichung seines Fotos für Vereinszwecke hinzunehmen; dies ergibt sich aus dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht.
- 4.2 Der HANSEAT nutzt (Portrait-)Fotos für Vereinszwecke einzelner Mitglieder nur mit deren Zustimmung.
- 4.3 Der HANSEAT nutzt für Vereinszwecke Fotos, die bei einer Sportveranstaltung entstanden sind, und Fotos mit mehreren Teilnehmern im sportlichen Wettkampf ohne besondere Zustimmung dieser Personen.
- 4.4 Der HANSEAT nutzt für Vereinszwecke genutzte Fotos einzelner Mitglieder nicht weiter, wenn ein abgebildetes Mitglied dies schriftlich verlangt.

§ 5 Vereinslogo

- 5.1 Das Vereinslogo ist eine schwarze Eule auf weißem Grund mit drei roten Wellen und dem Schriftzug „**HANSEAT HAMBURG**“, wie auf Seite 1 oben dargestellt.

§ 6 Vereinsflagge

- 6.1 Die Vereinsflagge hat eine dreieckige Form und weißen Grund. Darauf ein diagonales rotes Kreuz, das von zwei roten Nebenlinien begleitet wird. In der Mitte des Kreuzes befindet sich in einem roten Kreis das Vereinslogo, wie auf Seite 13 oben dargestellt.

§ 7 Vereinskleidung

- 7.1 Vereinskleidung ist mit dem Vereinslogo versehen. Auf der Oberbekleidung (T-Shirt, Sweatshirt, Trainingsjacke etc.) steht der Vereinsname. Anpassungen kann der Vorstand beschließen.
- 7.2 Zu offiziellen Veranstaltungen sollte die Vereinskleidung getragen werden.

§ 8 Vereinsabzeichen

- 8.1 Wimpel und Vereinsnadel sind dreieckig. Sie zeigen die Vereinsflagge wie auf Seite 13 oben dargestellt.
- 8.2 Für 25-jährige Mitgliedschaft ist das Abzeichen von einem oben offenen Silberkranz umrahmt.
- 8.3 Für 40-jährige Mitgliedschaft ist das Abzeichen von einem oben offenen Goldkranz umrahmt.

- 8.4 Die Ehrennadel besteht aus dem Abzeichen, welches von einem geschlossenen Goldkranz umrahmt ist.

§ 9 Ehrungen

- 9.1 Ehrungen finden auf einer Mitgliederversammlung statt.
- 9.2 Sie werden ausgesprochen für
- 25-jährige Mitgliedschaft
 - 40-jährige Mitgliedschaft
 - Ehrenmitgliedschaft
 - den Gewinn einer Medaille bei einer Kanu-Meisterschaft
 - den Erwerb eines Goldenen Wanderpaddelabzeichens

Weitere Ehrungen sind möglich

§ 10 Vorstand

- 10.1 Der geschäftsführende Vorstand wird ergänzt durch jährlich auf der Mitgliederversammlung zu wählenden Fachwarten (gewählte Fachwarte). Fachwarte sind neben dem/r Schrift- und Jugendwart/in folgende Personen:
- Rennsportwart/in
 - Drachenbootsportwart/in
 - Wander-/Breitensportwart/in
 - Bootswart/in
 - Bootshauswart/in
 - Kulturwart/in
 - Medienwart/in

Zu den genannten Positionen kann jeweils ein Vertreter gewählt werden.

§ 11 Finanzielle Kompetenz des Vorstandes

- 11.1 Alle Entscheidungen, die den HANSEAT finanziell verpflichten, müssen sich im Rahmen des genehmigten Haushaltsplans bewegen.
- 11.2 Die Kompetenz des Vorstandes bei Rechtsgeschäften ist hinsichtlich der Höhe des Geschäftswertes wie folgt festgelegt:
- Genehmigungen zur Überschreitung des Haushaltsplans einer Sparte bei Beträgen bis 500 € erteilt der 1. oder 2. Vorsitzende, bei deren Verhinderung der Finanzwart.
 - Genehmigungen zur Überschreitung des Haushaltsplans einer Sparte bei Beträgen bis 2.000 € erteilt der geschäftsführende Vorstand.

- Genehmigungen zur Überschreitung des Haushaltsplans einer Sparte bei Beträgen über 2.000 € genehmigt der Gesamtvorstand mit 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder. Der geschäftsführende Vorstand hat Vetorecht.
- Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes ist in der Weise eingeschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 5.000 € die Zustimmung des Gesamtvorstandes erforderlich ist.
- Bei allen Entscheidungen, die über den Ansatz des Haushalts hinausgehen, muss eine schriftliche Begründung zu den Akten genommen werden, wobei möglichst ein haushaltsmäßiger Deckungsvorschlag mit aufzunehmen ist.
- Außerplanmäßig zweckgebundene Einnahmen bedürfen in der Verwendung keiner besonderen Genehmigung.
- Alle Kassen, die Vereinsgelder bewegen, unterliegen der Vereinsbuchführung. So genannte „schwarze Kassen“ sind nicht erlaubt.
- Den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes wird keine dauerhafte Vollmacht für Rechtsgeschäfte erteilt. Unabhängig vom Haushaltsplan müssen alle Ausgaben über 100 € dem geschäftsführenden Vorstand rechtzeitig vorher angezeigt werden.

§ 12 Finanzordnung

- 12.1 Gebühren, Beiträge, Umlagen, Entgelte werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 12.2 Jedes Mitglied muss am Bankeinzugsverfahren teilnehmen. Forderungen des Vereins werden per Lastschrift eingezogen.
- 12.3 Beiträge und Gebühren werden jeweils vierteljährlich zum Quartalsbeginn fällig und per Lastschrift eingezogen.

§ 13 Vereinsarbeit

- 13.1 Jedes als aktiv registrierte Mitglied ab dem 16. Lebensjahr hat pro Kalenderjahr Vereinsarbeit zum Wohle des Vereins zu leisten. Die Höhe der zu leistenden Vereinsarbeit (Std.) ist in der Finanzordnung festgesetzt. Vereinsarbeiten müssen bis zum 30.11. des jeweiligen Kalenderjahres geleistet und schriftlich dokumentiert werden.
- 13.2 Ersatzweise kann durch die Zahlung einer Gebühr die Leistung der Vereinsarbeit entfallen. Die Höhe ist in der Finanzordnung festgesetzt.
- 13.3 Geleistete Vereinsarbeit ist nur innerhalb einer Beitragsgemeinschaft übertragbar.
- 13.4 Erbrachter Arbeitseinsatz im Hamburger-Kanu-Verband zählt für das laufende Jahr ebenfalls als Vereinsarbeit für den HANSEAT.
- 13.5 Bei Vereinseintritten ab dem 01.07. ist die Hälfte der festgesetzten Jahresstunden Vereinsarbeit im ersten Jahr zu leisten.

- 13.6 Bei Vereinsaustritten in der ersten Hälfte des Jahres (bis zum 30.06.) ist die Hälfte der festgesetzten Jahresstunden Vereinsarbeit zu leisten. Bei Vereinsaustritten in der zweiten Jahreshälfte (bis zum 31.12.) ist die gesamte Anzahl der Jahresstunden Vereinsarbeit zu leisten.
- 13.7 Ausscheidenden Mitgliedern wird bei nicht erbrachter Vereinsarbeit der ausstehende Betrag im Dezember abgebucht, Mitgliedern im 1. Quartal des Folgejahres.

§ 14 Bootshaus

- 14.1 Das Bootshaus samt Inventar ist pfleglich zu behandeln! Auf Ordnung und Sauberkeit ist zu achten. Fenster und Türen/Tore sind geschlossen zu halten!
- 14.2 Rauchen und offenes Feuer sind in allen Gebäudeteilen untersagt!
- 14.3 Persönliche Wertgegenstände nicht unbeaufsichtigt auf dem Vereinsgelände deponieren.
- 14.4 Lebensmittel gehören nicht in die Bootshallen oder in die dort lagernden Boote!
- 14.5 Die Bootshallen dienen ausschließlich der Lagerung der Boote und deren Zubehör. Die Gänge sind stets freizuhalten.
- 14.6 Jedem volljährigen Mitglied steht ein Vereinsschlüssel zu. Diesen gibt der Vorstand gegen ein Pfand aus. Der Schlüssel darf nicht an Nichtmitglieder oder jugendliche Mitglieder weitergegeben werden.
- 14.7 Mit Ende der Mitgliedschaft sind Vereinsschlüssel fristgerecht zurückzugeben. Erfolgt die Rückgabe nicht fristgerecht, so verlängert sich die (fördernde) Mitgliedschaft bis zum Ende des Monats, in dem die Schlüssel an den Verein zurückgegeben wurden. Ein Anspruch auf Teilnahme am Vereinsgeschehen besteht hierdurch nicht.
- 14.8 Jedes Mitglied kann das Bootshaus nach Absprache für private Zwecke nutzen. Während des Überlassungszeitraums ist das Mitglied allein verantwortlich und übt das Hausrecht aus. Für die private Nutzung ist eine Nutzungsgebühr gemäß Finanzordnung zu entrichten. Das kurzfristige Betreten des Bootshauses durch andere Mitglieder muss geduldet werden.
- 14.9 Nichtmitglieder können das Bootshaus nach Absprache nutzen, wenn ein Mitglied hierfür bürgt. Es ist eine erhöhte Nutzungsgebühr gemäß Finanzordnung zu entrichten.
- 14.10 Kleinere Bootsreparaturen sind nur außerhalb der Bootshallen im Freien gestattet. Größere Reparaturen sind verboten.
- 14.11 Jugendliche Mitglieder dürfen den Verein nur unter der Aufsicht eines autorisierten Mitglieds betreten.

14.12 Der Krafraum ist nur nach vorheriger Unterweisung zu benutzen. Bankdrücken ist ohne eine zweite anwesende Person nicht gestattet.

§ 15 Bootslagerung

- 15.1 Die Lagerung privater Kanus in den Bootshallen und deren Nutzung ist nur aktiven Mitgliedern gestattet. Pro Mitglied ist die Lagerung von maximal einem Boot möglich. (Bootslagerplatzvergaben vor 2011 sind hiervon ausgenommen) Die Platzvergabe und Umlagerung von privaten Booten obliegt dem Vorstand. Es ist eine monatliche Liegegebühr gemäß Finanzordnung zu entrichten.
- 15.2 Ein Bootsagerplatz kann frühestens nach einem Jahr Mitgliedschaft beantragt werden. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- 15.3 Ein Anspruch auf einen Bootsagerplatz besteht nicht.
- 15.4 Privates Bootszubehör darf nur im Boot gelagert werden.
- 15.5 Private Boote müssen gemäß Befahrungsregeln einen Namen haben und das Vereinslogo tragen. Das Vereinslogo gibt es als Aufkleber beim Vorstand.
- 15.6 Fahruntüchtige Boote dürfen auf Dauer nicht in den Bootshallen gelagert werden.
- 15.7 Bei Nichteinhaltung der Vereinsordnung kann dem Nutzer mit einer Frist von zwei Monaten der Bootsagerplatz gekündigt werden.
- 15.8 Boote müssen sachgerecht gelagert werden.

§ 16 Nutzung des Vereinsmaterials und Sicherheit

- 16.1 Das Vereinseigentum ist sorgsam zu behandeln. Boote, Paddel, Spritzdecken und Schwimmwesten sind nach Gebrauch gereinigt und getrocknet an ihren Platz zurückzulegen.
- 16.2 Vereinsboote stehen ausschließlich den Mitgliedern oder befreundeten Paddlern anderer DKV-Vereine (im Beisein eines Vereinsmitglieds) zur Verfügung. Vereinsmitgliedern ist es jedoch in einem begrenzten und gekennzeichneten Bootspool erlaubt, bei Fahrten im Hausrevier Nichtmitglieder mitzunehmen. Voraussetzung ist, dass sich ein Vereinsmitglied mit im Boot befindet. Der Vorstand bestimmt den Vereinsbootspool. Nichtmitglieder fahren auf eigenes Risiko mit.
- 16.3 Jeder Nutzer (bei Mannschaftsbooten der Obmann) muss die Fahrt in das elektronische Fahrtenbuch vor Fahrtantritt und nach der Fahrt mit den geforderten Daten ein- bzw. austragen. Dies gilt auch für alle Fahrten mit privaten Booten.

- 16.4 Die Reservierung eines Vereinsbootes ist durch Eintrag in das elektronische Fahrtenbuch vorzunehmen.
- 16.5 Das Ausleihen von Vereinsbooten für private Fahrten außerhalb des Hausreviers ist nicht gestattet.
- 16.6 Mängel oder Schäden an Booten oder deren Zubehör sind dem Boots- und Spartenwart, alternativ einem anderen Vorstandsmitglied unverzüglich zu melden. Gleiches gilt bei Bootsunfällen mit oder ohne Schaden.
- 16.7 Neumitglieder und „Mitglieder zur Probe“ müssen in jedem Fall vor ihrer ersten Bootsfahrt das Formular zur Probe-/Mitgliedschaft unterschreiben!
Die Probemitgliedschaft gilt für einen Monat und ist nur einmal möglich!
- 16.8 Das Paddeln mit Rennbooten – hierzu zählen auch Outriggerboote – ist nur nach Einweisung gestattet. Bei Dunkelheit ist die Nutzung untersagt! Eine Fahrt ist so zu planen, dass mit Beginn der Dunkelheit der Steg des Vereins wieder erreicht ist! Alle anderen Boote müssen bei Dunkelheit ein weißes Licht zur Erkennung führen.
- 16.9 Das Tragen von Schwimmwesten ist Pflicht in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März oder bei einer Wassertemperatur von unter 15 Grad!
- 16.10 Jedes Mitglied muss sich selbst über die geltenden Vorschriften, Wetterbedingungen und Gefahren auf den zu befahrenden Gewässern informieren.
- 16.11 Mannschaftsboote dürfen nur durch eingewiesene Mitglieder gesteuert werden.

§ 17 Haftung

- 17.1 Der Verein haftet nicht für persönliches Eigentum.
- 17.2 Das Betreten des Vereinsgeländes und die sportliche Betätigung außerhalb offizieller Trainingszeiten geschieht auf eigene Gefahr!

Jugendordnung

§ 1 Vereinszugehörigkeit

- 1.1 Die Jugendordnung des HANSEAT Verein für Wassersport e.V. Hamburg ist Bestandteil der Satzung des HANSEAT. Sie regelt die Belange der HANSEAT-Jugend.

§ 2 Mitgliedschaft

- 2.1 Mitglieder der Jugendabteilung des HANSEAT sind sämtliche Mitglieder des HANSEAT, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 2.2 Die HANSEAT-Jugend gehört der Hamburger Sportjugend (HSJ) und der Hamburger Kanujugend (HKJ) an.

§ 3 Aufgaben

- 3.1 Aufgaben der HANSEAT-Jugend sind Förderung, Ausübung und Pflege des Kanusports sowie die sportliche Betätigung im Allgemeinen. Die Anleitung und Betreuung der Jugendlichen erstreckt sich neben dem sportlichen auch auf den gesellschaftlichen und den kulturellen Bereich. Das Gemeinschaftsleben sowie die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugendlichen in den genannten Bereichen sollen gefördert werden.
- 3.2 Die HANSEAT-Jugend bekennt sich zum Breitensport. Sie ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.

§ 4 Organe

- 4.1 Organe der HANSEAT-Jugend sind
 - a) die Jugendversammlung (JVS)
 - b) der Jugendausschuss (JA)

§ 5 Jugendversammlung

- 5.1 Aufgaben der JVS sind
 - a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des JA
 - b) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des JA
 - c) Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplans
 - d) Entlastung des JA
 - e) Wahl des JA in geheimer Wahl
 - f) Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen auf Landesebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat
 - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

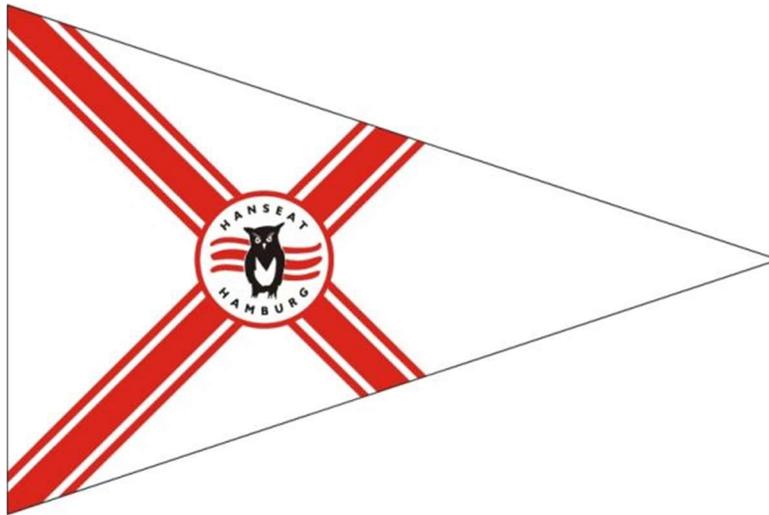
- 5.2 Durchführung der Jugendversammlung
- a) Die JVS muss mindestens einmal im Jahr stattfinden, spätestens 5 Wochen vor der Mitgliederversammlung des HANSEAT.
 - b) Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Einladung kann per Post oder E-Mail erfolgen
 - c) Auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder der JVS oder der Hälfte der Mitglieder des JA muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von 2 Wochen mit einer Einladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.
 - d) Die JVS ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig
 - e) Die JVS wird beschlussunfähig, wenn weniger als die Hälfte der stimmberechtigten, in der Anwesenheitsliste erfassten, Teilnehmer anwesend ist. Dies ist auf Antrag durch den Versammlungsleiter festzustellen.
 - f) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 - g) Die Mitglieder der Jugendabteilung haben je eine nicht übertragbare Stimme. Jugendliche ab 6 Jahren sind stimmberechtigt.

§ 6 Jugendausschuss

- 6.1 Mitglieder des Jugendausschusses sind
- a) der 1. Jugendwart (Vorsitzender des JA)
 - b) der 2. Jugendwart (stellvertretender Vorsitzender des JA)
 - c) die Jugendsprecher
 - d) der Beisitzer
- 6.2 Der JA setzt sich zu wenigstens 50% aus Jugendlichen zusammen. Der 1. und der 2. Jugendwart müssen das 18. Lebensjahr, die übrigen Mitglieder des JA das 12. Lebensjahr vollendet haben. Sie vertreten die Interessen der HANSEAT-Jugend nach innen und außen. Der Jugendwart ist stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des HANSEAT. Die Jugendsprecher müssen Mitglieder der HANSEAT-Jugend sein. Ihre Zahl wird jährlich von der JVS bestimmt.
- Als Beisitzer ist jedes Mitglied des HANSEAT wählbar, soweit es in der Jugendarbeit tätig ist.
- Der JA organisiert die Jugendarbeit der HANSEAT-Jugend im Rahmen der Satzung, der Jugendordnung und der JVS. Daneben verwaltet er den Jugendetat und berät über sämtliche Belange der HANSEAT-Jugend.
- Der JA ist der JVS gegenüber verantwortlich.
- Die Sitzungen finden nach Bedarf, mindestens einmal vierteljährlich derart statt, dass der JA den Ablauf der JVS vorbereiten kann.

§ 7 Änderungen der Jugendordnung

- 7.1 Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen JVS oder einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen JVS beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von wenigstens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.



**HANSEAT
Verein für Wassersport e.V.
Hamburg**

Kaemmererufer 28

22303 Hamburg

Tel. 040 2797342

www.hanseat-hamburg.de